Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 10/2012, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 02/2014). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBI. 2005, 1) in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 67), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.03.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 06.06.2012 erteilt.

# Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau

# II. Vermittlung der Studieninhalte

- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen

# III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

## IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote

# V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

# § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Schulpsychologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.



### I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

# § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

- (1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungs- und anwendungs- orientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des M.Sc. in Schulpsychologie dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Schulpsychologie begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. <sup>3</sup>Das Fach umfasst die Vermittlung inhaltlichen und methodischen Basiswissens in Schulpsychologie. <sup>4</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Schulpsychologie ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils bzw. in § 3 Abs. 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.Sc. Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Psychologie oder ein gleichwertiger Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

## § 3 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Schulpsychologie gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P = Praktikum, PA = Projektarbeit, K = Kolloquium):

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1	Einführung in die Schulpsychologie	V	6
2	Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	V, S	6
3	Klinische Grundlagen der Kinder- & Jugendpsychologie	V, S	6
5	Fokus Evaluation: Methoden der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie	V, S	9
6	Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik	V, P	9
8	Wahlpflichtfach: Anwendung	V	6

9	Anwendungsvertiefung Schulpsychologie	S, PA	15
10 oder 11	Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum (Modul 10) oder Forschungsorientierte Vertiefung (Modul 11)	P oder S	15
4	Wahlpflichtbereich: Wahlpflichtbereiche sind: - Kognition - Sprache - Erziehungswissenschaft & Soziologie - Berufsethik & Interkulturelle Kompetenz	siehe Modulhandbuch	9
7	Fokus Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis	S	9
12	Masterarbeit  (Masterarbeit [27 LP] und zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss- Kolloquium [3 LP])	Masterarbeit, K	30

Im Modulhandbuch können weitere Wahlpflichtbereiche vorgesehen werden. Auf Antrag können auch weitere Module als Wahlpflichtmodule zugelassen werden, die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Bei vorhergehendem Studium im 8-semestrigen Bachelorstudiengang Psychologie an der Universität Tübingen werden über die allgemeinen Anrechnungsregelungen in insbesondere § 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung hinaus folgende Module bzw. Teil-Module aus dem Bachelorstudiengang auf die in diesem Masterstudiengang zu erbringenden Module angerechnet:

Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor- Studiengang in der Fassung bis einschließlich zum Sommersemester 2013 (soweit angeboten)	Modul bzw. Teilmodul aus dem Bachelor- Studiengang nach der "Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.)" ab den Wintersemester	Modul bzw. Teilmodul im Masterstudiengang Schulpsychologie	Anrechen- barer Umfang in ECTS- Punkten
	2013/2014 und dem dazugehörigen Modulhandbuch		
"Einführung in die Schulpsychologie"	"Basis Anwendung" (M12): "Schulpsychologie I" (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)  und "Schulpsychologie II" (Anrechnung im Umfang von 3 ECTS-Punkten)	Modul 1 "Einführung in die Schulpsychologie" (Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	6

Dayohometrie"	Pagio Diagnostile" (8440)	Modul F	6
"Psychometrie"	"Basis Diagnostik" (M10): "Diagnostik I"	Modul 5 "Fokus Evaluation:	6
	(Anrechnung im Umfang	Methoden der Empirischen	
	von 3 ECTS-Punkten)	Bildungsforschung &	
		Pädagogischen	
	und	Psychologie" (Anrechnung	
		im Umfang von 6 ECTS-	
	"Diagnostik II" (Anrechnung	Punkten)	
	im Umfang von 3 ECTS-		
late a continue con d	Punkten)	Madul	
"Intervention und Evaluation"	"Basis Forschungsmethoden	Modul 5 "Fokus Evaluation:	3
(Anrechnung im Umfang	und Datenanalyse" (M6):	Methoden der Empirischen	
von 3 ECTS-Punkten)	"Forschungsmethoden"	Bildungsforschung &	
	(Anrechnung im Umfang	Pädagogischen	
	von 3 ECTS-Punkten)	Psychologie" (Anrechnung	
		im Umfang von 3 ECTS-	
		Punkten)	
"Praktikum Diagnostik 1"	"Vertiefung Diagnostik"	Modul 6	9
und "Praktikum Diagnostik 2"	(M11): "Praktikum" (Anrechnung	"Fokus Diagnostik: Leistungsdiagnostik"	
(Aufbaumodul Diagnostik)	im Umfang von 9 ECTS-	(Anrechnung im Umfang	
(Adibadiffoddi Blagffostik)	Punkten)	von 9 ECTS-Punkten)	
(Anrechnung im Umfang	,		
von insgesamt 9 ECTS-			
Punkten)			
"Basismodul Wirtschafts-	"Basis Anwendung"	Modul 8	6
psychologie"	(M12):	"Wahlpflichtfach:	
(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	a) "Klinische Psychologie"	Anwendung" (Anrechnung im Umfang	
Voli o EO 13-1 ulikterij	(Anrechnung im Umfang	von 6 ECTS-Punkten)	
ODER	von 6 ECTS-Punkten)	76.7 0 20 70 7 armier.,	
"Basismodul Klinische	ODER		
Psychologie"			
(Anrechnung im Umfang von 6 ECTS-Punkten)	b)		
Voir 6 ECTS-Funkteri)	"Angewandte Kognitionspsychologie:		
	Wissen, Kommunikation		
ODER	und Medien I"		
	(Anrechnung im Umfang		
"Basismodul Wissens-,	von 3 ECTS-Punkten)		
Kommunikations- und	und		
Medienpsychologie" (Anrechnung im Umfang	und		
von 6 ECTS-Punkten)	"Angewandte		
1511 5 LOT GITATON	Kognitionspsychologie:		
	Wissen, Kommunikation		
	und Medien II"		
	(Anrechnung im Umfang		
0)	von 3 ECTS-Punkten)	Modul 0	15
a) "Anwendungsvertiefung	"Vertiefung Anwendung" (M13):	Modul 9 "Anwendungsvertiefung	15
Spezielle Themen" des	mit dem Anwendungsfach	Schulpsychologie"	
Moduls "Anwendungs-	"Schulpsychologie"	(Anrechnung im Umfang	
vertiefung I" im Bereich	(Anrechnung im Umfang	von 15 ECTS-Punkten)	
Schulpsychologie	von 15 ECTS-Punkten)		
LINIE			
UND			
b)			
L ~/	<u> </u>	<u> </u>	I .

"Anwendungsvertiefung Spezielle Themen" des Moduls "Anwendungsvertiefung II" im Bereich Schulpsychologie  (Anrechnung von a) und b) im Umfang von zusammen insgesamt 15 ECTS-Punkten)  "Praktikum" nach § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des "Besonderen Teils der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Psychologie" der "Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Psychologie und Kognitionswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informationsund Kognitionswissenschaften" (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2009, Nr. 6, S. 161 ff)  (Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)	"Praxis / Ausland" (M17): "Praxis" (Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)	Modul 10 "Anwendungsorientierte Vertiefung: Berufspraktikum" (Anrechnung im Umfang von 15 ECTS-Punkten)	15 Gesamt:
			60

<sup>2</sup>Werden sämtliche dieser Module angerechnet beträgt die Regelstudienzeit des Masterstudienganges Schulpsychologie zwei Semester. <sup>3</sup>Das Studium im Masterstudiengang umfasst dann die folgenden der in § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils genannten Module:

Module Masterstudiengang Schulpsychologie	ECTS-Punkte
Regelstudienzeit 2 Semester	
Modul 2	6
"Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung & Pädagogischen Psychologie"	
Modul 3	6
"Klinische Grundlagen der Kinder- & Jugendpsychologie"	
Modul 4	9
"Wahlpflichtbereich" (siehe § 3 Abs. 2 des Besonderen Teils)	
Modul 7	9
"Fokus Intervention: Schnittstelle Forschung & Praxis"	
Modul 12	30
"Masterarbeit"	
(Masterarbeit [27 LP] und	
zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium [3 LP])	
	Gesamt: 60

# II. Vermittlung der Studieninhalte

# § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:
- 1. Vorlesungen
- 2. Seminare und Kolloquien
- 3. Praktika
- 4. Projektarbeiten.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

# § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Schulpsychologie ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

# § 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind in § 3 bzw. im Modulhandbuch angegeben.

# III. Organisation der Lehre und des Studiums

# § 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

# IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

### § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1-9 und 10 bzw. 11 (vgl. Übersicht § 3).

# § 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

# § 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der benoteten Module.

# V. Schlussbestimmungen

# § 11 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Tübingen, den 06.06.2012

Professor Dr. Bernd Engler Rektor Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNIcert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBI. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBI. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.6.2012 die nachstehenden Änderungen der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNIcert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 186 ff), zuletzt geändert am 20.3.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 3, S. 112) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.6.2012 erteilt.

#### Artikel 1

1. In § 5 Abs. 1 werden die Worte "UNIcert® II bis IV" durch die Worte UNIcert® "III und IV" ersetzt.

In § 5 Abs. 2 werden die Worte "zu Stufe UNIcert® I" durch die Worte "zu den Stufen UNIcert® I und II" ersetzt.

2. § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Nach Ablauf der Frist ist eine Anmeldung zur Prüfung ausgeschlossen."

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Das Zertifikat der UNIcert® - Stufe II wird durch Kumulation der Endnoten aus den zur jeweiligen Ausbildungsstufe gehörenden Pflichtkursen erworben. Die erreichte Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der Endnoten aus den einzelnen Kursen. § 10 Abs. 2 und 3 sowie Abs. 4 Sätze 3 und 4 und § 11 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Quereinsteiger können nur dann ein Zertifikat erwerben, wenn sie mehr als 50 % der vorgesehenen Kurse besucht haben."

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.10.2012 in Kraft.

Tübingen, den 25.6.2012

Professor Dr. Bernd Engler Rektor